

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

armenrechtlichen Wegweisungsrechtes kann erst an zweiter Stelle in Frage kommen.

Der Ort, wo der weitere bundesrechtliche Fortschritt in der Gestaltung des interkantonalen Armenwesens einzusetzen hat, ist nicht Art. 45, sondern Art. 48 der Verfassung. Dieser ist von Grund aus umzugestalten. Der Bundesgesetzgeber soll durch ihn allgemein mit der umfassenden Befugnis ausgestattet werden, den Kantonen in ihrer Eigenschaft sowohl als Wohn- wie als Heimatkantone verbindliche Vorschriften über ihre interkantonalen Armenunterstützungspflichten zu erteilen. Der Wunschzettel der Armenpflegerkonferenz an die Bundesbehörden muß auf die möglichst baldige Schaffung eines solchen Verfassungsartikels und die gleichzeitige Ausarbeitung des zugehörigen Bundesgesetzes gerichtet sein, sei es im Zusammenhange mit der Gesamtrevision oder durch Teilrevision der Verfassung. Unsere Meinung ist dabei keineswegs etwa die, es solle die Armenfürsorge zur Sache des Bundes gemacht werden. Wir möchten sie vielmehr so föderalistisch als möglich gestaltet wissen und würden es am liebsten sehen, wenn ihre interkantonale Regelung auch ganz ohne finanzielle Beteiligung des Bundes an den gesetzlichen Armenausgaben durchgeführt werden könnte. Es schiene uns gerade im Sinne einer guten föderalistischen, d. h. bundestreuen Gesinnung zu liegen, daß jedes Bundesglied den bei ihm in Not geratenden Angehörigen der andern Bundesglieder sich gerne hilfreich erweisen wolle. *(Schluß folgt.)*

---

**Schweiz.** Der *Bundesratsbeschluß über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden* (namentlich Luftangriffen) vom 9. April 1943 bestimmt, daß in den Gemeinden **Fürsorgestellen** eingerichtet werden sollen, die den Fürsorgedienst (Unterbringung und Verpflegung von Fürsorgebedürftigen, Lieferung des nötigen Bedarfs und Leistung aller weiteren notwendigen Hilfe) vorbereiten und leiten. Solche Fürsorgestellen sind ohne weiteres einzurichten: in allen luftschutzpflichtigen Gemeinden und in allen übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. Die Kantonsregierungen können bestimmen, daß in kleineren Gemeinden ebenfalls Fürsorgestellen eingerichtet werden. Auch in jeder anderen Gemeinde kann die Behörde ihre Errichtung beschließen. Mehrere fürsorgepflichtigen Gemeinden können sich zu einer einheitlichen Fürsorgeorganisation zusammenschließen. Jede Fürsorgestelle besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter und den erforderlichen freiwilligen Mitarbeitern. Für alle diese Posten kommen auch Frauen in Betracht. Jedermann kann zum Fürsorgedienst herangezogen werden: Angehörige der Hilfsdienste, soweit sie nicht durch die Armee oder den passiven Luftschutz beansprucht sind; Angehörige der privaten Fürsorge, insbesondere des Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Jugendorganisationen usw.; der zivile Frauenhilfsdienst, insbesondere dessen Hilfstruppe. Nicht fürsorgedienstpflichtig sind: Militärdienstpflichtige mit Einschluß der Hilfsdienstpflichtigen, sowie Angehörige der Ortswehren, Luftschutzdienstpflichtige, Angehörige von Hausfeuerwehren, Frauen, die kleine Kinder, Greise oder Gebrechliche zu betreuen haben. Die Fürsorgestelle bereitet *unverzüglich* folgende Maßnahmen vor: Einrichtung von Notkochstellen, von Notlagern und Notkrankenzimmern, Bezeichnung bestehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen, Feststellung des dringenden Bedarfs an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen.

Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt hat am 15. April 1943, gestützt auf diesen Bundesbeschluß ein Kreisschreiben Nr. 1 an die Kantonsregierungen erlassen, das den Kantonen und fürsorgepflichtigen Gemeinden als vorläufige Wegweisung zugestellt wurde. Sie bezieht sich auf die Vorbereitung der Fürsorgemaßnahmen (s. oben) und die Gewährung von Bundesbeiträgen. *W.*